

# Sommersession 2026

## Empfehlungen des Schweizerischen Apothekerverbands pharmaSuisse

Bern-Liebefeld, 21. Mai 2026

### STÄNDERAT

- 1. 25.074 | Heilmittelgesetz (Revision 3a). Änderung ..... 1**  
Empfehlung pharmaSuisse: Eintreten (Debatte)
- 2. 25.3041 | Eliminierung von HPV-bedingten Krebserkrankungen in der Schweiz ..... 2**  
Empfehlung pharmaSuisse: Annehmen. Detailempfehlungen beachten

### NATIONALRAT

- 3. 25.4413 | Vollständige Finanzierung von Swissmedic über Gebühren und Abgaben ..... 3**  
Empfehlung pharmaSuisse: Ablehnen

### STÄNDERAT

#### 1. 25.074 | Heilmittelgesetz (Revision 3a). Änderung

Nr. / Art 25.074 / Geschäft des Bundesrates

#### Empfehlung pharmaSuisse: Eintreten (Debatte)

Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse unterstützt die Revision des Heilmittelgesetzes (HMG 3a) weiterhin in ihrer Stossrichtung.

Nachdem der **Versandhandel mit Arzneimitteln** in Artikel 27 HMG nun Teil der Vorlage ist, ist es aus Sicht von pharmaSuisse zentral, die entsprechenden Bestimmungen praxistauglich und sicherheitstechnisch auszugestalten. Der nun **vorliegende Entwurf** greift wichtige Schutz- und Systemelemente unzureichend auf. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- **Eindeutige Identifikation der bestellenden Person**  
Eine verlässliche Identifikation ist Grundvoraussetzung für Patientensicherheit, Missbrauchsvermeidung und eine nachvollziehbare Dokumentation. Entscheidend ist dabei, dass nicht nur die bestellende, sondern die **tatsächlich betroffene Person** eindeutig identifiziert wird. Zudem ist zur Sicherstellung einer kohärenten Medikationshistorie eine klare Identifikation notwendig, ebenso um Mehrfachbezüge zu erkennen.
- **Abgrenzung zur lokalen Belieferung**  
Der Begriff der lokalen Belieferung ist im Entwurf nicht enthalten, obwohl er für die Abgrenzung des Versandhandels vom **Haus- bzw. Nachlieferdienst** zentral ist. Haus-/Nachlieferdienst sind bewährte, rechtlich abgestützte Dienstleistungen der öffentlichen Apotheken. Unterscheidungsmerkmale des Haus-/Nachlieferdienstes vom Versandhandel sind insbesondere folgende:



- Beschränktes Angebot der Apotheke für eine bestehende Kundschaft
- Erfolgen nach persönlicher Beratung
- Sind geografisch begrenzt auf lokale Einzugsgebiete
- Sind nicht beworben und als eigenständiges Geschäftsmodell ausgestaltet

Diese Kriterien stellen sicher, dass die lokale Belieferung Bestandteil einer bestehenden Behandlung bleibt und die fachliche Verantwortung der Apotheke durchgehend gewährleistet ist. Aus Sicht von pharmaSuisse ist es deshalb zwingend notwendig, die lokale Belieferung auch auf Gesetzesstufe ausdrücklich zu berücksichtigen und ihre Abgrenzung zum Versandhandel klar zu regeln.

- **Berücksichtigung der bestehenden Abgabesystematik (Liste B+/Apothekerentscheid)**  
Die heutige Abgabelogik sieht ausdrücklich vor, dass Apothekerinnen und Apotheker bestimmte Arzneimittel der Kategorie B im Rahmen eines **fachlich begründeten und dokumentierten Apothekerentscheids (Liste B+)** ohne ärztliche Verschreibung abgeben können. Diese Systematik muss auch im Versandhandel konsequent weitergeführt werden.

---

## 2. 25.3041 | Eliminierung von HPV-bedingten Krebserkrankungen in der Schweiz

Nr. / Art [25.3041](#) / Motion Christian LOHR

### Empfehlung pharmaSuisse: Annehmen. Detailempfehlungen beachten

Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse unterstützt das gesundheitspolitische Ziel, HPV-bedingte Krebserkrankungen durch gezielte Massnahmen zu eliminieren. Daher empfiehlt der Verband die Motion an den Bundesrat zu überweisen und somit dem Entscheid des Nationalrates sowie der Empfehlung der SGK-S zur Annahme der Motion zu folgen.

Ein zentrales Element ist die Erhöhung der Durchimpfungsrate. Apotheken sind als medizinisch qualifizierte, etablierte und breit akzeptierte Impfstellen besonders geeignet, um den Zugang zur Impfung zu verbessern: Apothekerinnen und Apotheker sind bestens ausgebildete Medizinalpersonen und verfügen über die Kompetenzen zur Impfberatung und Durchführung von Impfungen. Sie können eine entscheidende ergänzende Rolle übernehmen und sollten folglich als integraler Bestandteil der Grundversorgung unbedingt in kantonale Impfprogramme einbezogen und deren Potenzial genutzt werden – insbesondere auch im Hinblick auf die revidierte Gesetzeslage (Art. 26 KVG), die künftig eine Abrechnung über die OKP erlaubt.

Der niederschwellige Zugang, die flexibleren Öffnungszeiten, die kürzere Wartezeit bis zum Impftermin (oder auch das spontane Impfangebot) können zur Entscheidung für die Impfung in der Apotheke beitragen. Insbesondere auch bei Knaben, die im heutigen Gesundheitssystem weniger gut als Mädchen erreicht werden (Wechsel von Kinder- zu Hausarzt, keine Gynäkologischen Abklärungen, kantonale Unterschiede Schularztsystem), bieten Apotheken eine spannende Alternative und chancengerechte Ergänzung für Impfungen.



## NATIONALRAT

### 3. 25.4413 | Vollständige Finanzierung von Swissmedic über Gebühren und Abgaben

Nr. / Art 25.4413 / Motion Finanzkommission SR

#### Empfehlung pharmaSuisse: Ablehnen

Es ist nachvollziehbar, aufgrund der Sparmassnahmen verschiedene Möglichkeiten zur Entlastung des Bundeshaushaltes auszuloten. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse steht einer vollständigen Finanzierung von Swissmedic über Abgaben und Beiträge jedoch sehr kritisch gegenüber. Einerseits sind bereits Massnahmen zur Einsparung auf Institutsleitung im Gang. Andererseits soll im Rahmen der geplanten HMG-Revision (3b) eine Aufsichtsabgabe auf Medizinprodukte vorgeschlagen werden (vgl. [Verwaltungsnotiz](#)). Mögliche Konsequenzen einer Änderung müssen genau geprüft werden, weil höhere Gebühren die Zulassungen, insbesondere umsatzschwacher Produkte, auf den Schweizer Markt gefährden können.

---

#### Kontaktperson:

Nello Castelli, Leiter Public Affairs  
Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse  
[www.pharmaSuisse.org](http://www.pharmaSuisse.org) | [publicaffairs@pharmaSuisse.org](mailto:publicaffairs@pharmaSuisse.org)